



*DFB-Spielausschuss-Vorsitzender  
Heinz-Leopold Schneider  
beim E-Learning-Projekt des  
Westdeutschen Fußball- und  
Leichtathletikverbandes*



WESTDEUTSCHER FUSSBALL- UND LEICHTATHLETIKVERBAND E. V.

5 • 2009 Mai/Juni

# Amtliche Mitteilungen



*DFB-Pokalsieger 2009 - FCR 2001 Duisburg*

**4**

DFB-Pokalfinalsplele: Zwei westdeutsche Teilnehmer

**6**

“E-Learning” - Kurse im Fußball angekommen

**8**

WFLV-Fachtagung “Sportstätten”

## Berichte

Ein persönliches Wort	3
DFB-Pokalfinalsple:	
Bayer Leverkusen verpasst die Krönung	4-5
WFLV-U 15-Juniorinnen-Sichtungsspiele	5
“E-Learning” - Kurse im Fußball angekommen	6-7
WFLV-Fachtagung am 9. Mai 2009 in Duisburg	
“Sportstätten des Fußballs und der Leichtathletik”	8
Herzlichen Glückwunsch an Klaus Jahn und Rolf Thiel!	21
Bewegende Sportkurse für Sie!	22
Die Spielberechtigung von Vertragsspielern	23-27

## Amtlicher Teil DFB

Vorstand	9-13
Präsidium	13
Jugendausschuss	13-14
Sportgericht	14-15

## Amtlicher Teil WFLV

Jugendbeirat	16-17
Präsidium	17-18
Fußballausschuss	18
Frauenfußballausschuss	19
Jugendfußballausschuss	19
Verbandsspruchkammer	19-20
Verbandsgericht	20
Geschäftsstelle	20
Geburtstage im Juni und Juli	20

## Impressum

### Herausgeber

WESTDEUTSCHER FUSSBALL- UND LEICHTATHLETIKVERBAND E. V.  
 Friedrich-Alfred-Str. 11, 47055 Duisburg  
 Telefon: 02 03/71 72-0, Telefax: 02 03/71 72-110  
 E-Mail: redaktion@wflv.de  
 Internet: <http://www.wflv.de>  
 Bankverbindung: Stadtparkasse Duisburg, BLZ 350 500 00  
 Konto-Nr. 237 000 211

Geschäftsführer: Dr. Gregor Gdawietz  
 Redaktion: Nicole Gdawietz  
 Satz: Simone Annen

Fotos: Simone Annen, André Brück, Rainer Engler,  
 Nicole Gdawietz, Getty Images, KS Verlag, Bayer Leverkusen,  
 LSB-NRW, Dimitrij Lvovytsch, Maria Moissaidou, WFLV  
 Druck: Scheidsteger Medien GmbH & Co. KG

Erscheinungsdatum: 8. Juni 2009  
 Erscheinungsweise: Die Verbandszeitschrift des  
 Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes  
 („Amtliche Mitteilungen“) erscheint elf Mal im Jahr zum  
 Jahresabonnement-Preis von 20 EUR incl. Versand. Im  
 Einzelverkauf kostet sie 1,75 EUR pro Ausgabe.

Liebe Sportkameradinnen und liebe Sportkameraden,

Fußball live zu erleben, das ist schon eine aufregende Sache: Die Begeisterung und Euphorie ist überwältigend. So war es auch in der Saison 2008/2009, die nun zu Ende geht. Wir haben wieder einmal eine spannende Rückrunde erleben dürfen mit jeder Menge Emotionen.

Aus der Bundesliga musste sich leider Arminia Bielefeld verabschieden. Borussia Dortmund hat nur knapp den Einzug in den UEFA-Cup verpasst. Dennoch überwiegen aus Sicht des Westens die positiven Eindrücke der Saison 2008/2009, so dass sich die Fans auf die neue Saison freuen können.

In der 2. Bundesliga sind die NRW-Vereine noch gut vertreten. Zwar gibt es in dieser Rückrunde keine Aufsteiger, jedoch haben sie eine gute Saison gespielt und sich wacker geschlagen.

Borussia Dortmund II stand bereits am vorletzten Spieltag als Meister in der Regionalliga West fest und konnte den DFB-Wimpel von Spielleiter Wilfried Masuch vor dem Spiel gegen Rot-Weiss Essen in Empfang nehmen.

Sehr erfreulich ist auch, dass Fortuna Düsseldorf und der SC Paderborn 07 von der 3. Liga in die 2. Bundesliga aufgestiegen sind.

Die Frauenmannschaft des FCR 2001 Duisburg hat eine starke Spielzeit absolviert und dem russischen Meister Swesda Perm schon im Hinspiel mit einem 0:6 keine Chance gelassen. Vor über 28.000 Zuschauern und nach einem spannenden 1:1 haben sie den UEFA-Pokal der Frauen nach Duisburg geholt. Weiter ging es mit der Erfolgsstrecke des FCR beim DFB-Pokalendspiel in Berlin. Dort zeigten sie noch einmal mehr ihren Kampfgeist und schickten Turbine Potsdam mit 7:0 nach Hause. Die Duisburger Frauen können mehr als stolz sein, denn einen solch hohen Sieg gab es im deutschen Frauenfußball-Finale bisher noch nicht.

Schade, dass das Team von Bayer 04 Leverkusen den DFB-Pokal den Bremern überlassen musste.

Im WFLV-Spielbetrieb konnte der FFC Brauweiler Pulheim in der Frauen-Regionalliga West Platz 1 der Tabelle mit 10 Punkten Vorsprung vor TuS Harpen für sich beanspruchen.

Bei den Junioren sind die Ergebnisse herausragend. Borussia Dortmund ist Meister in der A-Junioren-Bundesliga! Der



Spitzen-Westverein kann des Weiteren auch in der C-Junioren-Regionalliga West und im U 14-Nachwuchs-Cup Platz 1 der Tabelle für sich beanspruchen.

Fußball zu schauen macht Riesenspaß - selbst Fußball zu spielen ist jedoch nicht zu toppen. Ich bin zuversichtlich, dass wir in der kommenden Saison einen mindestens genauso spannenden Fußball erleben werden. Wie sagt man so schön, nach der Saison ist vor der Saison - wir freuen uns schon jetzt auf den Anstoß zur Saison 2009/2010.

Ihr

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Hermann Korfmacher'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Hermann Korfmacher  
- Präsident -

## DFB-Pokalfinalsspiele: FCR Duisburg feiert historischen Triumph

### Bayer Leverkusen verpasst die Krönung

Die Party war gewaltig und dem Anlass entsprechend. Einen Tag nach dem DFB-Pokalfinale in Berlin und im Anschluss an eine kurze Nacht und langer Feier sind die Fußball-Frauen des frisch gekürten Pokalsiegers FCR Duisburg von über 4.000 Fans empfangen worden. Als das Team mit dem Bus aus Berlin im Biergarten des Sportparks Duisburg eintraf bejubelten die Anhänger ihre übermüdeten Pokalheldinnen. „Einige haben bis acht Uhr morgens gefeiert“, sagte Trainerin Martina Voss, die mit einer Musikband auf der Bühne das Vereinslied „Samba im Schuh“ sang. „Wir hatten zwar wenig Schlaf, aber das war alles super“, meinte Stürmerin Inka Grings, die zum 7:0-Erfolg gegen Turbine Potsdam zwei Treffer beisteuern konnte.

Für den FCR, der eine Woche zuvor bereits den UEFA-Cup gewinnen konnte, war es ein historischer Erfolg. Noch nie zuvor wurde ein Pokalfinale im deutschen Frauenfußball mit 7:0 entschieden. Wirklich glücklich war Martina Voss mit der Höhe des Erfolgs allerdings nicht. „Das ist nicht die Werbung, die wir wollen. Mir wäre ein 5:4 oder 5:3 lieber gewesen“, sagte die Ex-Nationalspielerin über die 7:0 (2:0)-Demontage von Turbine Potsdam, mit dem sich das DFB-Pokalfinale der Frauen nach 25 Austragungen zumindest vorläufig aus dem Berliner Olympiastadion verabschiedete.

Trotzdem überwog die Freude über das Erreichte. Erst der gewonnene UEFA-Cup und nun der nationale Pokaltriumph in

der Hauptstadt. „Ihr seid Spitze, lobte Voss ihr Team“. Der FCR-Vorsitzende Guido Lutz hatte sogar noch eine Steigerung parat: „Ihr seid die geilste Mannschaft der Welt.“

Niemand hatte erwartet, dass Duisburg den dreimaligen DFB-Pokalgewinner Potsdam nur acht Tage nach dem ersten UEFA-Cup-Triumph derart überrollen würde. „Besser und schöner kann man eine Saison nicht beenden“, sagte Spielführerin Inka Grings. Die Torjägerin steuerte nach der Pause zwei Tore zum klarsten Finalerfolg in der 28-jährigen Pokalgeschichte bei. Torhüterin Kathrin Längert gestand mit vielen Emotionen in der Stimme: „Ich habe noch nicht einmal den ersten Titelgewinn richtig realisiert.“ Den Siegerinnen war egal, dass



Duisburgerinnen holen sich den DFB-Pokal



Bayer 04 wird im Finale nur Zweiter

sie das heftige Gewitter der zweiten Hälfte völlig durchgeweicht hatte - umso länger fielen die Rutschpartien auf dem Rasen aus. Nach dem Besuch des Männer-Endspiels und der Berliner Fete im Ratskeller Charlottenburg ging der Party-Marathon daheim in Duisburg weiter.

Während die Duisburgerinnen feiern konnten, gab es bei den Fußballern von Bayer Leverkusen Trauer. Stolz konnte die "Werkself" sein, dass sie nach tollen Spielen und unter anderem einem Sieg über Bayern München im Viertelfinale das Pokalendspiel erreicht hatte, doch in Berlin blieb Leverkusen die Krönung versagt. Im Endspiel um den DFB-Pokal 2009 und einen Startplatz in der Europa League in der kommenden Saison musste sich Bayer 04 gegen Werder Bremen mit 0:1 (0:0) geschlagen geben. Ein abgefälschter Schuss des Bremers Mesut Özil entschied das Match und bescherte Leverkusen ein tristes Saisonende.

An der Unterstützung hatte es nicht gelegen. Über 20.000 Bayer-Fans hatten ihr Team nach Berlin begleitet und die Werkself hielt auch prima mit. Alleine die Tore wollten nicht fallen. Die beste Chance hatte Torjäger Patrick Helmes, der von Renato Augusto zehn Meter vor dem Tor in Position gebracht wurde, dann aber die Direktabnahme nicht richtig traf. In der Schlussminute verpasste Stefan Kießling den möglichen Ausgleich. „Uns hat nur das Tor gefehlt“, meinte Bayer-Trainer Bruno Labbadia und fand tröstende Worte: „Wir spielten mit einer Mannschaft im Wachstum, die es zu fördern gilt. Das Team hat großes Potenzial.“

Roland Leroi

## WFLV-U 15-Juniorinnen-Sichtungsspiele vom 1.-3. Mai 2009 in Duisburg

### Vorbereitung auf den DFB -U 15-Länderpokal der Juniorinnen

Das erste schöne Maiwochenende verbrachten vier Auswahlmannschaften der Westdeutschen Fußballverbände Mittelrhein, Niederrhein und Westfalen (Westfalen stellte eine zweite Mannschaft) in der Sportschule Wedau. Eine letzte Vorbereitungsmaßnahme zum DFB-U 15-Länderpokal im Mai 2009.

Am Freitag endeten die Spiele mit folgenden Ergebnissen:

FLVW 2 : FVN 1 : 3  
FVM : FLVW 1 0 : 2

Der Samstag begann - nach dem Frühstück - für die Spielerinnen mit zwei Vorträgen zu den Themen "Leistungsfußball und Schule".

Der Referent Lauterbach stellte hier die verschiedenen Möglichkeiten von Sport- und Schulstrukturen, wie sportbetonte Schule, Internat und andere Möglichkeiten der Leistungsförderung vor. Hier zeigte er besonders die schulische Unterstützung der Auswahlspielerinnen auf.

Im zweiten Vortrag "Sporternährung" stellte Dagmar Schäfer Modelle zur gesunden Sportlerernährung vor.

Die Spiele am Samstag endeten mit folgenden Ergebnissen:

FVM : FLVW 2 1 : 2  
FVN : FLVW 1 3 : 0

Als Beobachter zu diesen Spielen war DFB-Trainer Ralf Peter anwesend.

Den Abend verbrachten die Spielerinnen zur weiteren Vorbereitung auf den Länderpokal individuell in ihren Mannschaften.

Am Sonntag erzielten die Mannschaften folgende Ergebnisse:

FLVW 2 : FLVW 1 0 : 2  
FVN : FVM 1 : 2

Diese gesamte Veranstaltung war wieder einmal eine gelungene Fördermaßnahme zur weiteren Entwicklung unserer jungen Talente im Mädchenfußball.

### ERGEBNISSE

	Tore	Punkte	Tabelle
FVN	8 : 2	9	1. FVN
FLVW 1	4 : 3	6	2. FLVW 1
FVM	3 : 5	3	3. FVM
FLVW 2	2 : 7	0	4. FLVW 2

Rita Wahl

## „E-Learning“ - Kurse im Fußball angekommen

**Pilotprojekt „Spielberechtigung (Senioren)“ und „Vertragsspieler“ stoßen auf großes Interesse und erhalten erste positive Kritiken**



Eine Herausforderung unserer Zeit ist es, die technisch möglichen Kommunikationsformen sinnvoll zu nutzen, um die ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen bei ihrem Engagement in den Vereinen, Kreisen und Verbänden zu unterstützen und zu motivieren.

Die Möglichkeiten der modernen Kommunikationsmittel sind nahezu unbegrenzt – für uns, als Regionalverband stellen sich in diesem Zusammenhang zwei Grundsatzfragen:

- Erstens, erreichen wir mit den elektronischen Medien wirklich unsere Zielgruppe, die überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in den Strukturen des organisierten Sports?
- Zweitens, wie führen wir in einer modernen Netzwerk-Struktur das „Wissen“ (Know how), die Technik und den erforderlichen finanziellen Aufwand zusammen?

Die erste Frage wurde im Deutschen Fußball-Bund entschieden – der moderne Verein braucht einen Internetzugang. Folglich ist die Zeit für Internetschulungen (E-Learning) reif!

Über 600 Vereinsmitarbeiter hatten bereits mit positiver Bewertung an unseren standardisierten Seminaren teilgenommen – mehr als 2.000 Handreichungen zum Thema „Spielberechtigung Senioren“ wurden bestellt. Die telefonische Beratungshotline ist noch

immer stark frequentiert. Zielsetzung ist die Quote fehlerhafter Passanträge deutlich zu verringern, um wertvolle Ressourcen ehrenamtlicher Arbeit sinnvoll einzusetzen und diese Mitarbeiter nicht zu frustrieren.

Unsere Vereinerhebungen ergaben an Abhilfepotential:

- Es besteht ständiger Informationsbedarf durch wechselnde Mitarbeiter/-innen bei den Vereinen
- Es wird schwieriger geeignete Termine für mehrere Personen gleichzeitig zu finden
- Reiseaufwand und -kosten erfordern Alternativen

Unsere Antwort: ein modernes E-Learning-Kursprogramm, das jederzeit abgerufen werden kann.

Zweitens, das Netzwerk zur Realisierung des Projektes:

Initiiert durch den Vorsitzenden des WFLV-Fußballausschusses, Heinz-Leopold Schneider wurden moderne Medien und Schulungsformen auf Regionalverbandsebene geprüft. Inhaltlich brachte sich der Leiter der Passstelle, Ralf Weigert, in die Schulungsmaterialien ein. Den didaktischen Aufbau und die Administration der E-Learningkurse steuert das WFLV-Bildungswerk/Qualifizierungszentrum, durch seinen Pädagogischen Leiter Wolfgang Schwehm. Die Kurs-Plattform

und die fachliche Beratung zum Aufbau dieser modernen Lern- und Unterrichtsformen fanden sich, bei der Fa. Impulse, im ImpulseLernZentrum (ilz). Da diese Angebote im organisierten Sport selten sind, empfahl der LandesSportBund NRW diese Projektförderung erfolgreich dem Innen- und Sportministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, im Rahmen der „Förderung des bürgerlichen Engagements – Ehrenamt im Sport des Landes NRW“. Damit waren alle Voraussetzungen geprüft und geschaffen – das Projekt konnte in die Umsetzung gehen!

### Der Pilotstart „Spielberechtigung (Senioren)“ am 1. Mai 2009

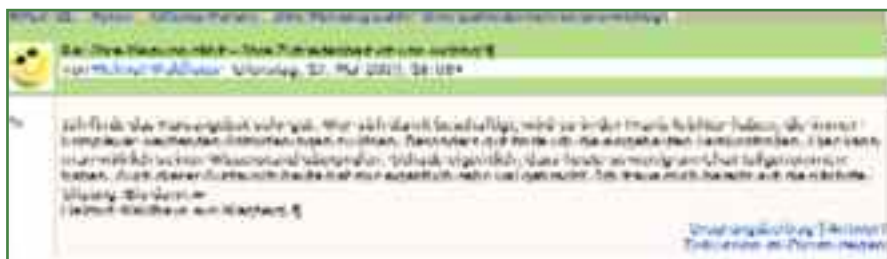
Die zu den standardisierten „Vor-Ort-Seminaren“ erstellte Schulungskonzeption bot die Grundlage für diesen neuen Bereich.

E-Learning ist heute weit mehr, als das Lesen von Texten im Internet – das hatten wir schon lange! Der Lehrstoff wird in thematische und sinnvolle Lerneinheiten gegliedert, so dass der Kursteilnehmer ganz individuell seine Fragen und Vorkenntnisse bei der Bearbeitung berücksichtigen kann. Beispiele erläutern und erklären die Vorgaben der Spielordnung. Zur Überprüfung des Lernfortschrittes sind den Kapiteln praxisrelevante Übungen mit Fragestellungen zugeordnet. Hier kann man im Sinne der Lernkontrolle seinen Wissensstand überprüfen. Die direkte Einblendung der Bewertung der

Antworten lobt oder regt zum Nacharbeiten und einem weiteren Versuch bis zur korrekten Antwort an. Das Lernplattform-Programm verwaltet alle Inhalte und Antworten und gibt dem Kursteilnehmer genaue Auskunft über seinen Bearbeitungs- und Überprüfungserfolg.

Selbstverständlich können sich die angemeldeten Kursteilnehmer/-innen auch untereinander austauschen (per e-mail aus dem System) oder ihre Erfahrungen in den eröffneten Foren niederschreiben. Neue Nachrichten der Kursleitung, des „Teletutors“ findet man gegebenenfalls bei jedem persönlichen Eintritt in die „ilz“ – die Kurse des WFLV; sie haben hier einen eigenen Bereich!

Um das Eigenstudium der Teilnehmer bei bleibenden Fragen zu unterstützen, findet ein wöchentlicher Chat mit dem Teletutor, Peter Pachur, statt. Dienstags, von 15:00 bis 16:00 Uhr können Kursteilnehmer dem Chat per Mausclick beitreten und ihre Fragen in das Dialogfeld schreiben. Die qualifizierte Antwort folgt direkt - die Rückmeldungen sind positiv!



Das Interesse war mit 106 Anmeldungen zum gebührenfreien Pilotkurs „Spielberechtigung Senioren“ sehr erfreulich und übertraf unsere Erwartung von 60 „Pionieren“ um Längen. Problemlos konnten wir 81 fristgerecht angemeldete Teilnehmer zu diesem drei Monate geöffneten Startkurs ab

1. Mai 2009 begrüßen. Vereinzelt technische Problemchen wurden durch die ilz-Hotline sofort behoben. Es wird (nachweislich dokumentiert) intensiv in den Themenbereichen gearbeitet und die ersten positiven Rückmeldungen sind bereits eingetroffen; das freut uns! Der zweite Projektteil befasst sich mit der Materie der „Vertragsspieler“. Dieser E-Learning-Kurs beginnt am 1. Juni 2009 und hat bereits mehr als 60 Anmeldungen. Obwohl die Zielgruppe der Vereine mit Vertragsspielern kleiner ist, ist das Interesse wegen der teilweise hohen Kosten und Risiken bei Versäumnissen besonders groß. Wir erwarten ebenfalls erfolgreiche Teilnahmeergebnisse!

Zukünftig soll ein Kurseinstieg jederzeit nach Entrichtung einer zumutbar, angemessenen Teilnahmegebühr zur Unterhaltung des Systems möglich sein.

Das Bild zeigt den VFA-Vorsitzenden, Herrn Schneider, in einer weiteren Anwendungsform von E-Learning: der Web-Konferenz. Mit Kopfhörer und Mikrofon ausgestattet kann hier neben Präsentationen, gemeinsamen Vorlage-

entwürfen, Videos, Bildern auch gesprochen werden. So sind zukünftig Informationen und Abstimmungen zwischen Ehrenamt und Verwaltungen, bilateral oder auch in flächendeckenden Schulungen mit bis zu 500 Zuschauern möglich. Das Titelbild zeigt, wie sich die geplante Abschluss-Konferenz der

ersten E-Learning-Kurse, als online Erfahrungsaustausch mit den Teilnehmer/-innen darstellen würde.

## Haben wir Sie neugierig gemacht?

Kursinteressierte melden sich bitte ab sofort, unter Angabe ihrer Personalien, Vereinsname und LSB-Kennziffer und einer e-Mail-Adresse über unsere Kontaktdaten an. Sie erhalten sodann durch uns eine Anmeldebestätigung, die mit Vereinszustimmung und Einzugsermächtigung oder Überweisungserklärung versehen, an uns zurücklaufen soll. Nach Zahlungseingang erhalten Sie eine e-Mail mit Internetadresse zum Lernzentrum, sowie die erforderliche Zugangskennung. Damit können Sie sich dann sofort (innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes) persönlich anmelden und Ihren Kurs (innerhalb einer 3-monatigen Kurslaufzeit) beliebig oft, rund um die Uhr besuchen.

Folgende E-Learning-Kurse sind derzeit verfügbar:

- Spielberechtigung (Senioren)
- Vertragsspieler

## So erreichen Sie uns:

WESTDEUTSCHER FUSSBALL-  
UND LEICHTATHLETIKVERBAND

Bildungswerk/Qualifizierungszentrum  
Friedrich-Alfred-Str. 11, 47055 Duisburg  
Postfach 10 15 12, 47015 Duisburg  
Tel. 0203 7172-136; Fax 0203-7172 139  
Internet: [www.sportkurse-wflv.de](http://www.sportkurse-wflv.de)  
E-mail: [bildungswerk@wflv.de](mailto:bildungswerk@wflv.de)

Wolfgang Schwehm

## WFLV-Fachtagung am 9. Mai 2009 in Duisburg: „Sportstätten des Fußballs und der Leichtathletik“

**Planung, Rechtsfragen, Tipps, Finanzierung und Konjunkturpaket II  
keine Frage blieb offen bei der Fachtagung des Qualifizierungszentrums**

Die zweite Veranstaltung des Bildungswerk/Qualifizierungszentrums WFLV war, wie zuvor angekündigt, mit vier Grundsatzvorträgen für alle und vier Arbeitskreisen nach Interessenlage der Teilnehmenden, speziell auf Vereine zugeschnitten. Die 68 interessierten Repräsentanten aus rund 40 Vereinen trafen bei den 9 Experten auf hochkarätigen Sachverstand, der keine Frage unbeantwortet ließ und viele Tipps beinhaltete.

So hatte der WFLV-Vizepräsident, Manfred Knipping, in seiner Begrüßung und inhaltlichen Eröffnung nicht zuviel versprochen: Die Grundlagenreferate waren hoch aktuell und gaben auch über die Hoffnungen auf das Konjunkturpaket 2 Auskunft. Sportförderung und Rechtsgrundlagen in Zusammenarbeit mit den Kollegen Haase und Dr. Adloff aus dem Beratungsteam des Landes-

SportBundes NRW, sowie Planungsgrundlagen für Sportanlagen durch Dipl.-Ing. und Facharchitekt IAKS Klaus Trojahn gaben wertvolle Hinweise. Ralf Ishorst vertrat die NRW-Bank und damit alle Belange der Finanzierung in Vortrag und Arbeitskreis.

An dieser Stelle sei nochmals allen Referenten für ihren Einsatz und die hervorragende Präsentation ihrer Fachgebiete herzlich gedankt; weiterhin für ihr Einverständnis zur Veröffentlichung und Download der Beiträge auf unseren Internetseiten. Eine besondere Erwähnung haben auch die Fachfirmen Polytan, Schäper und AQUACONSULT verdient, für ihre fundierte Fachberatung an den 3 Infoständen, aber auch für das Sponsoring, das den anwesenden Vereinen eine Teilnahme mit bis zu 2 Vertretern, Tagespräsident, Tagungsunterlagen und Verpflegung zu einer

nicht nennenswerten Buchungspauschale ermöglichte. Vielen Dank!

Die in diesem Artikel mit einigen Impressionen und den aktuellen Themen der Fachtagung dargestellten Referate und Arbeitskreisinhalte finden Sie ab sofort auf unseren Internetseiten unter: [www.wflv.de](http://www.wflv.de) – Klicken Sie einfach auf das Feld „Fachtagung Sportstätten“. Wir können Ihnen damit erstklassige Unterlagen und Informationen für Ihre Gremienarbeit zur Verfügung stellen.

Viel Erfolg und uns allen gute, intakte Sportstätten durch die Verwendung!

Ihr Bildungswerkteam WFLV  
im Qualifizierungszentrum des  
WESTDEUTSCHEN FUSSBALL- UND  
LEICHTATHLETIKVERBANDES

Wolfgang Schwehm



Fachberatung bei Polytan®



Mitglieder des Experten-/Beratungsteams



## DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

### DFB-Vorstand

#### Beschlüsse zu Verstößen gegen Anti-Doping-Vorschriften

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 24. April 2009 in Düsseldorf gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, zu Verstößen gegen Anti-Doping-Vorschriften § 5 der DFB-Spielordnung neu zu fassen.

#### Änderungen der DFB-Spielordnung

##### § 5

§ 5 wird neu gefasst:

##### Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.
2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt insbesondere:
  - a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
    - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.
    - bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar:

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe.

- cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Dopingliste eigene quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
- dd) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der Dopingliste spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
- b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
  - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
  - bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
- c) Die Weigerung, sich nach der Aufforderung gemäß den Anti-Doping-Richtlinien des DFB der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
- d) Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Doping-Kontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen, einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zumutbaren Regeln angekündigt werden. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines 18-Monatszeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.

- e) Die Manipulation eines Teils einer Dopingkontrolle oder der Versuch einer Manipulation.
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
  - aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
  - bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden.
- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.

### 3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Dopingliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und vom DFB im Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien in der jeweiligen Fassung übernommen wird. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter [www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org) einzusehen. Der DFB teilt den Vereinen/Tochtergesellschaften rechtzeitig per Rundschreiben alle an der Dopingliste vorgenommenen Änderungen mit.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden sowie die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien im Rahmen der Dopingliste sind verbindlich und können nicht von einem

Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als spezifische Substanzen, mit Ausnahme von Substanzen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die als solche in der Dopingliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als spezifische Substanzen.

### 4. Ausnahmegenehmigungen zu therapeutischen Zwecken (TUE)

Einem Spieler kann eine Ausnahmegenehmigung zu therapeutischen Zwecken erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Dopingliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

### 5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß liegt in jedem Fall über der bloßen Wahrscheinlichkeit, jedoch unter dem strikten Beweis.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt für den entsprechenden Beweis bereits bloße Wahrscheinlichkeit, ausgenommen in den Fällen, die in § 8c Nrn. 1. und 3. geregelt sind und bei denen ein höheres Beweismaß zu erfüllen ist.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA

beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befundes war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Kontrollen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den Bestimmungen des Internationalen Standards für Kontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand.
6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung von Doping-Kontrollen – mit Ausnahme der Trainings-Kontrollen für die Lizenzliga-Mannschaften, die durch die NADA vorgenommen werden, – ist die Anti-Doping-Kommission des DFB.
7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

## Änderungen der DFB-Spielordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 24. April 2009 in Düsseldorf gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag die nachfolgenden Änderungen der DFB-Spielordnung beschlossen:

### § 14

§ 14 Nr. 5. wird geändert:

Die Nrn. 1. bis 4. gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend.

### § 33

§ 34 Nr. 3. erhält folgende neue Fassung:

3. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch

auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.

Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs für Lehrgänge/Auswahlspiele von Junioren-Auswahl-Mannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.

Bei Einberufung von bis zu zwei A-Juniorinnen kann die Absetzung eines Frauenspiels des abstellenden Vereins ebenfalls nicht verlangt werden, es sei denn, sie betrifft zwei Torhüterinnen oder mindestens zwei Stammspielerinnen gemäß § 14 DFB-Spielordnung eines Vereins.

Bei Einberufung von bis zu drei A-Juniorinnen für die FIFA U 17-Frauen-Weltmeisterschaft und deren Vorbereitungsmaßnahmen kann die Absetzung eines Frauenspiels des abstellenden Vereins ebenfalls nicht verlangt werden.

Bei Einberufung von für die Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielers kann die Absetzung eines Spiels der Zweiten Mannschaft nicht verlangt werden.

Die Regelungen gelten für Muttervereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga entsprechend.

## Änderungen der DFB-Jugendordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 24. April 2009 in Düsseldorf gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag die nachfolgenden Änderungen der DFB-Jugendordnung beschlossen:

### § 3

§ 3 Nr. 2. wird neu gefasst:

2. Im Falle eines Vereinswechsels gelten die Grundsätze des Vereinswechsels gemäß § 16 Nr.1. und § 16a der DFB-Spielordnung entsprechend, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden. Wartefristen sind grundsätzlich zulässig. Die Dauer der Wartefristen kann von der Zustimmung bzw. Nichtzustimmung des abgebenden Vereins abhängig gemacht werden.

Die Mitgliedsverbände legen einen Stichtag für den Vereinswechsel fest, der frühestens der 1. Juni und spätestens der 31. Juli eines Jahres sein kann. Sie können zusätzlich eine zweite Wechselfrist nach § 16 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung festlegen. In diesen Fällen richtet sich der Vereinswechsel nach § 16 Nr. 3.3 der DFB-Spielordnung. Für die Vereine der Junioren-Bundesliga und der Junioren-Regionalligen gelten die dafür erlassenen Rahmenrichtlinien.

Bei Abmeldung eines/einer Juniors/Juniorin bis zum festgelegten Stichtag und Eingang des Antrags auf Spiel-

erlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigungen ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des/der Spielers/Spielerin, der er/sie in der neuen Saison angehört. Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim zuständigen Mitgliedsverband eingegangen sind. Gehört der/die Spieler/Spielerin in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang/dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gilt § 16 der DFB-Spielordnung.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der älteren D-Junioren/Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren/jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (höchstens sechs Spieljahre bei Junioren, höchstens vier Spieljahre bei Juniorinnen), in welchem der Junior/ die Juniorin dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gilt § 16 der DFB-Spielordnung. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

## Junioren

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	€ 2.500,00	€ 1.500,00	€ 200,00
2. Bundesliga	€ 1.500,00	€ 1.000,00	€ 150,00
1. und 2. Amateurspielklasse (3. Liga, Regionalliga)	€ 1.000,00	€ 500,00	€ 100,00
3. Amateurspielklasse (5. Spielklassenebene)	€ 750,00	€ 400,00	€ 50,00
4. Amateurspielklasse	€ 500,00	€ 300,00	€ 50,00
5. Amateurspielklasse	€ 400,00	€ 200,00	€ 50,00
6. Amateurspielklasse	€ 300,00	€ 150,00	€ 50,00
7. Amateurspielklasse	€ 200,00	€ 100,00	€ 25,00
8. Amateurspielklasse	€ 100,00	€ 50,00	€ 25,00
9. Amateurspielklasse	€ 50,00	€ 25,00	€ 25,00

## Juniorinnen

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	€ 750,00	€ 300,00	€ 150,00
2. Frauen-Bundesliga	€ 350,00	€ 200,00	€ 100,00
3. und 4. Spielklasse (Regional- und Oberliga)	€ 200,00	€ 100,00	€ 50,00
5. Spielklasse und darunter	€ 100,00	€ 50,00	€ 25,00

Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauen-Mannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,00 € bzw. 25,00 €) zu Grunde zu legen; in Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines/einer leistungsstarken Spielers/Spielerin durch einen höherklassigen Verein, kann der zuständige Mitgliedsverband einen hiervon abweichenden angemessenen Betrag festsetzen.

Die Mitgliedsverbände können bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel von Junioren im D-, C- und B-Juniorenbereich sowie im Bereich der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs eine Entschädigungsregelung entsprechend § 16 Nr. 3. der DFB-Spielordnung treffen. Gleiches gilt für die Juniorinnen im D- und C-Bereich sowie im Bereich der B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs.

Führt ein Mitgliedsverband diese Entschädigungsregelung ein, so kann diese nur nach Maßgabe der vorstehenden Absätze erfolgen. Bei übergebietlichem Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Mitgliedsverbandes.

## § 23

§ 23 Nr. 3., Buchstabe c), Absatz 2 wird ergänzt:

Für Vereine, die ein Leistungszentrum unterhalten, gelten die Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung (LO) des Ligaverbandes.

In § 23 Nr. 3. wird ein neuer Buchstabe e) eingefügt:

### e) Sportmedizinische Untersuchungen

Jeder Junioren-Bundesligaverein muss alle auf der Spielberechtigungsliste befindlichen Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen Kontrolluntersuchung unterziehen.

Die genauen Anforderungen legt die Kommission Leistungszentren in Abstimmung mit der Kommission Sportmedizin fest. Die ärztliche Bestätigung der erfolgten Untersuchungen muss bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres bei der DFB-Zentralverwaltung vorliegen. Für Spieler, die während der Wechelperiode II bis zum 31.1. zu einem Junioren-Bundesligaverein wechseln und nicht im Laufe der jeweiligen Saison bereits internistisch-allgemeinmedizinisch untersucht wurden, gilt die Bestätigungsfrist bis zum 31.3. des jeweiligen Jahres.

Für Vereine, die ein Leistungszentrum unterhalten, gelten die Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung (LO) des Ligaverbandes.

§ 23 Nr. 4., Buchstabe d) wird neu gefasst:

### d) der Verpflichtung, die Nr. 3., Buchstaben c), d) und e) in der kommenden Spielzeit zu erfüllen.

## DFB-Präsidium

### Ehrungen

Das DFB-Präsidium verlieh die DFB-Verdienstnadel an:

#### **Fußball-Verband Mittelrhein**

Peter Büttgen (Alsdorf), Werner Dahl (Köln).

#### **Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen**

Herbert König (Lemgo).

## DFB-Jugendausschuss

### Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der Junioren und Juniorinnen

Der DFB-Jugendausschuss hat in seiner Sitzung am 13. März 2009 in Frankfurt/Main gemäß § 7 Nr. 2., Absatz 2, Satz 2 der DFB-Jugendordnung beschlossen, die Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der Junioren und Juniorinnen (Anhang III zur DFB-Jugendordnung) wie folgt zu ändern:

Nr. 1. unverändert.

#### 2. Genehmigungsverfahren von Turnieren

a) Turniere sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist beim zuständigen Regional- oder Landesverband zu beantragen. Turniere, an denen Mannschaften von Vereinen teilnehmen, die von der FIFA ausgeschlossen sind, dürfen nicht genehmigt werden.

b) Der Antrag auf Genehmigung muss folgende Angaben enthalten:

1. Zeitpunkt der Veranstaltung
2. Art des Turniers
3. Teilnehmende Mannschaften
4. Austragungsmodus und Spielplan

c) Bei einem Turnier sind die Mindest- und Gesamtspielzeiten einzuhalten.

d) Bei internationalen Turnieren sind besondere Vorkommnisse dem DFB unmittelbar zu melden. Auf Anforderung des DFB sind diesem bei internationalen Turnieren die Genehmigungsunterlagen sowie die Spielberichte zu überlassen.

#### 3. Genehmigungsverfahren von meisterschaftsähnlichen Veranstaltungen

- a) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 8 und des § 8a der DFB-Jugendordnung (Spieldauer, Spielfeldgröße und Anzahl der Spieler/Spielerinnen) nicht eingehalten werden oder es sich um Mannschaften des F-Jugendbereichs oder jünger handelt.
  - b) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen, an denen Vereine aus mehr als drei Landesverbänden teilnehmen, sind dem DFB vor Beginn vom genehmigenden Landes- oder Regionalverband anzuzeigen.
  - c) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen unterliegen der jeweils zuständigen Verbandssportgerichtsbarkeit.
4. Genehmigungsverfahren für Spiele im Ausland
- Spiele im Ausland sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist beim zuständigen Regional- oder Landesverband zu beantragen. Auf Anforderung des DFB sind diesem die notwendigen Unterlagen zu überlassen.
- Für Mannschaften der A- und B-Junioren-Bundesliga ist die Genehmigung mindestens acht Wochen vorher direkt beim DFB einzuholen.
- Nrn. 5. – 7. unverändert.
8. Hallenturniere
- Die Rahmenrichtlinien für Fußballspiele des DFB in der Halle sind für Hallenturniere der Junioren verbindlich, soweit mindestens eine teilnehmende Mannschaft entweder einem Verein der Lizenzliga angehört oder eine Nationalmannschaft ist. In anderen Fällen gelten die entsprechenden Richtlinien der zuständigen Regional- oder Landesverbände.

## DFB-Sportgericht

### Entscheidung Nr. 144/2008/2009 - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz als Einzelrichter, am 11.05.2009 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Lizenzspieler Seyi Olajengbesi (Alemannia Aachen GmbH) wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 8 Nr. 1. a), 1. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von zwei Meisterschaftsspielen der Lizenzligen belegt.
2. Darüber hinaus ist Lizenzspieler Seyi Olajengbesi (Alemannia Aachen GmbH) bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt Lizenzspieler Seyi Olajengbesi unter Mithaftung der Alemannia Aachen GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

### Entscheidung Nr. 145/2008/2009 - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz als Einzelrichter, am 11.05.2009 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Lizenzspieler Youssef Wasef Mohamad (1. FC Köln GmbH & Co KG aA) wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 8 Nr. 1. a), 1. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von zwei Meisterschaftsspielen der Lizenzligen belegt.
2. Darüber hinaus ist Lizenzspieler Youssef Wasef Mohamad (1. FC Köln GmbH & Co KG aA) bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Lizenzspieler Youssef Wasef Mohamad unter Mithaftung der 1. FC Köln GmbH & Co KG aA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

### Entscheidung Nr. 146/2008/2009 - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz als Einzelrichter, am 13.05.2009 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Lizenzspieler Kevin Prince Boateng (Borussia Dortmund GmbH & Co KG aA) wird wegen eines rohen Spiels gegen den Gegner gemäß § 8 Nr. 1.b) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von vier Meisterschaftsspielen der Lizenzligen belegt.
2. Darüber hinaus ist Lizenzspieler Kevin Prince Boateng (Borussia Dortmund GmbH & Co KG aA) bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Lizenzspieler Kevin Prince Boateng unter Mithaftung der Borussia Dortmund GmbH & Co KG aA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

### Entscheidung Nr. 191/2008/2009 3. LIGA - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Achim Späth, als Einzelrichter am 11.05.2009 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Fortuna Düsseldorf wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr.4. i. V. m. § 9 a Nrn. 1. und 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen eines mangelnden Schutzes des Schiedsrichters gemäß § 7 Nr. 1. d) i. V. m. § 9 a Nrn.1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Fortuna Düsseldorf.

Das Urteil ist rechtskräftig.

### Entscheidung Nr. 174/2008/2009 RL - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 21.04.2009 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Lizenzspieler Patrick Fabian (VfL Bochum II) wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 8 Nr. 1. a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von zwei Meisterschaftsspielen der Regionalliga belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt; für Bundesliga-Meisterschaftsspiele allerdings längstens bis zum 30.04.2009.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Lizenzspieler Patrick Fabian unter Mithaftung des Vereins VfL Bochum.

Das Urteil ist rechtskräftig.

### Entscheidung Nr. 99/2008/2009 J-BL - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Volker Marten, als Einzelrichter am 05.05.2009 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Amateur Kamen Hadzhiev (SG Wattenscheid 09) wird wegen einer Beleidigung des Schiedsrichters in einem leichteren Fall gemäß § 8 Nr. 1. e), 2. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von einem Meisterschaftsspiel der A-Junioren-Bundesliga belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Amateur Kamen Hadzhiev unter Mithaftung des Vereins SG Wattenscheid 09.

Das Urteil ist rechtskräftig.

### Entscheidung Nr. 102/2008/2009 J-BL - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Volker Marten, als Einzelrichter am 05.05.2009 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Amateur Markus Maier (Rot Weiss Ahlen) wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 8 Nr. 1. a), 1. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von zwei Meisterschaftsspielen der A-Junioren-Bundesliga belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Amateur Markus Maier unter Mithaftung des Vereins Rot Weiss Ahlen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

### Entscheidung Nr. 103/2008/2009 J-BL - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Volker Marten, als Einzelrichter am 12.05.2009 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Amateur Redouan El Hossaini (SG Wattenscheid 09) wird wegen eines rohen Spiels gegen den Gegner gemäß § 8 Nr. 1. b) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von drei Meisterschaftsspielen der A-Junioren-Bundesliga belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Amateur Redouan El Hossaini unter Mithaftung des Vereins SG Wattenscheid 09.

Das Urteil ist rechtskräftig.





## WESTDEUTSCHER FUSSBALL- UND LEICHTATHLETIKVERBAND

### Jugendbeirat

Der Jugendbeirat des WFLV hat in der Sitzung am 8. Mai 2009 die beigefügten Änderungen der Jugendfußballordnung und Jugendspielordnung verabschiedet.

### G. Jugendfußballordnung (JFO)

#### Präambel

In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel den jungen Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt und in der Absicht, außerschulisch sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich der WFLV folgende Jugendfußballordnung **und Jugendspielordnung**, die für Jungen und Mädchen unter dem Begriff „Junior“ gleichermaßen gilt:

### H. Jugendspielordnung

#### § 3 Vereinszugehörigkeit

- (1) Zur Aufnahme eines minderjährigen Juniors in einen Verein ist es erforderlich, dass der Spieler und seine Erziehungsberechtigten eine Beitrittserklärung und einen Spielberechtigungsantrag unterschreiben.
- (2) Ein minderjähriger Junior tritt wirksam aus einem Verein aus, wenn die Austrittserklärung von ihm und seinem Erziehungsberechtigten unterschrieben worden ist. Fehlt die Unterschrift des Erziehungsberechtigten oder des minderjährigen Juniors, so kann innerhalb von zwei Monaten die fehlende Unterschrift nachgeholt oder der Abmeldung nachträglich zugestimmt werden.

#### ~~§ 6 Ärztliche Untersuchung~~

- ~~(1) Die regelmäßige sportärztliche Untersuchung der Junioren~~

~~wird allen Vereinen der Landesverbände des WFLV zur Pflicht gemacht. Eine sportärztliche Untersuchung ist Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung.~~

- ~~(2) Einem Junior, dem zu seinem eigenen Wohl und zur Gesundheit seiner Mitspieler die sportliche Betätigung sportärztlich untersagt wird, muss durch die Spielleitende Stelle die Spielberechtigung entzogen werden. Der Spielerpass ist einzuziehen.~~

#### § 9 Spielberechtigung in Pflichtspielen - ausgenommen Pokalspiele - bei einem Wechsel von der höheren Mannschaft in die untere Mannschaft

- (1) - (7) unverändert

#### **(8) Die vorstehenden Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn höhere Mannschaften vom Spielbetrieb zurückgezogen oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.**

- ~~(8)~~ wird **(9)**

- ~~(9)~~ wird **(10)**

Für die Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Junioren-Bundesligen in darunter befindlichen Spielklassen gelten die Bestimmungen des § 28a JO/DFB. **Für die letzten 3 Spiele und anschließende Entscheidungs- und Qualifikations-spiele gilt der Absatz 5 dieses § 9.**

#### § 15 Spielberechtigung von Junioren für Herren- bzw. Frauenmannschaften

- (2) A-Junioren des älteren Jahrgangs bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann der zuständige Verbandsjugendausschuss eine Spielerlaubnis für die 1. Herren- bzw. 1. Frauenmannschaft ihres Vereins, bzw. für die 2. Mannschaft erteilen, wenn die erste Mannschaft in den Lizenzligen, der 3. Liga oder der Herren-Regionalliga spielt.

Sollte die 1. Herren- bzw. 1. Frauenmannschaft vor dem 1. Meisterschaftsspiel vom Spielbetrieb zurückgezogen werden, geht die Spielerlaubnis auf die 2. Mannschaft über.

Soweit bei B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs die 2. Mannschaft ihres Vereins in der 2. Bundesliga spielt, gilt diese Spielerlaubnis auch für die 2. Mannschaft.

Aus Gründen der besonderen Talentförderung kann eine Spielerlaubnis für die 1. Herrenmannschaft auch für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die einer DFB- oder Verbandsauswahl angehören, oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7 b) JO/DFB besitzen, erteilt werden.

Für den Einsatz von B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs in der 1. oder 2. Frauen-Bundesliga gelten die Bestimmungen des § 6 Nr. 2 Abs. 8 der JO/DFB.

Die Spielerlaubnis wird in allen Fällen unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins an die Verbandsgeschäftsstelle mit Zustimmungserklärung des Vereinsjugendobmanns;
- b) eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom Landesverband anerkannten Sportarztes, soweit der Junior das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Gehört der Junior bzw. die Juniorin einem Verein an, der in der laufenden Saison mit keiner A-Juniorenmannschaft bzw. mit keiner B-Juniorinnenmannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb teilnimmt, so muss der Junior bzw. die Juniorin entweder bereits seit zwölf Monaten für den beantragenden Verein spielberechtigt sein oder für diesen Verein eine Spielberechtigung von insgesamt mindestens zwei Jahren besessen haben. Ausgenommen hiervon sind Spieler, die **seit zwei Jahren keine Spiele mehr bestritten haben** erstmals eine Spielberechtigung erwerben.

Eine Spielerlaubnis kann bereits vor Beginn des Spieljahres der Junioren, frühestens zum 1.07., erteilt werden.

(3) - (8) unverändert

## § 18 Einladung und Wartezeit

- (1) Soweit in den Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, müssen die Einladungen an den Gastverein und den Schiedsrichter spätestens acht Tage vor dem auszutragenden Pflichtspiel in deren Händen sein. Falls der Gastverein nicht eingeladen und keine Anstoßzeit im DFBnet angegeben wurde, ist dieser verpflichtet, zur amtlichen Anstoßzeit anzutreten. **Das Spiel ist auf der im DFBnet angegebenen Spielstätte durchzuführen. Falls diese witterungsbedingt kurzfristig nicht zur Verfügung steht, muss das Spiel auf einem Ausweichplatz durchgeführt werden.**

## § 20 Spielerwechsel

- (1) Auswechselspieler können in den Spielen der Junioren und Juniorinnen während des ganzen Spiels, und zwar einschließlich einer eventuellen Spielverlängerung, unter folgenden Bedingungen eingesetzt werden:
  - a) in den Pflichtspielen der Junioren- und Juniorinnenmannschaften dürfen bis zu vier Spieler oder Spielerinnen einschließlich des Torwarts ausgewechselt werden;
  - b) ein ausgewechselter A- bis C-Junior **sowie eine B-Juniorin** ist an diesem Spieltag für seine Mannschaft nicht mehr spielberechtigt und darf nicht wieder eingesetzt werden;

- c) bei den D- bis E-Junioren und bei den **C- E-Juniorinnen** dürfen bis zu vier Spieler oder Spielerinnen beliebig ein- und ausgewechselt werden. Den Landesverbänden bleibt es unbenommen, dieses beliebige Ein- und Auswechseln entgegen Buchstabe b) auch für die Spielklassen ihrer Fußballkreise für die A- bis C-Junioren **und B-Juniorinnen** zuzulassen.
- (5) Die Auswechselspieler sind nach erfolgtem Einsatz in den Spielbericht einzutragen. **Beim Einsatz von „Spielberichts-online“ können bei den überkreislichen Spielen die möglichen Auswechselspieler (bis zu 10) auch schon vor dem Spiel eingetragen werden.**

## Präsidium

Das Präsidium des WFLV hat in seiner Sitzung am 28. April 2009 die nachfolgende Ausführungsbestimmung gemäß § 27 Abs. 1 Satzung/WFLV beschlossen.

### **Ausführungsbestimmung zu § 8b Abs. 5 SpO/WFLV (Verstoß gegen die Nachweis- und Anzeigepflicht gemäß § 8b Abs. 2 und 4 SpO/WFLV)**

1. Bei Verstößen gegen die Nachweis- und Anzeigepflicht (§ 8b Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 2 und 4 SpO/WFLV) wird folgende Staffelung der Ordnungsgelder festgelegt, wenn es sich um mehrfache Verstöße handelt, die zur gleichen Zeit und in gleicher Art erfolgt sind:
  - bei bis zu 3 Verstößen 250 EUR
  - bei 4 bis 6 Verstößen 500 EUR
  - bei 7 und mehr Verstößen 750 EUR
2. Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen, vorzeitige Vertragsbeendigungen, steuerliche und Sozialversicherungsnachweise, Jahresmeldung gemäß § 5 Abs. 2 SpO/WFLV gelten nicht als gleiche, sondern als jeweilig separate Tatbestände.
3. Diese Ausführungsbestimmung tritt mit Veröffentlichung in den WFLV-AM in Kraft.

## Ehrungen

Das Präsidium des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes verlieh das Jugendleiterehrenzeichen Silber an:

### **Fußballverband Niederrhein**

Bernhard Hund, Wilhelm Lensing, Ludger Buehs, Joachim Benning, Rolf Portz, Klaus Meiering, Herbert Epping und Albert ter Voert, DJK SV Lowick 1930.

### **Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen**

Peter Burghaus, VfR Rüblinghausen; Gotthold Wendler und Thomas Müller, SpVgg Gerthe.

Das Präsidium des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes verlieh das Jugendleiterehrenzeichen Gold an:

## Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen

Volker Wischmeier, SpVgg Gerthe.

## Fußballausschuss

### NRW-Liga

#### SPERREN

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 277 Sportfreunde Siegen - VfB 48/64 Hüls am 29. März 2009 erhält der Spieler **David Piorunek (VfB 48/64 Hüls)** gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 4 SpO/WFLV eine Sperre von 2 Wochen bis einschließlich 13. April 2009, höchstens jedoch für 2 Pflichtspiele.

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 308 Bonner SC - SC Fortuna Köln am 24. April 2009 erhält der Spieler **Adama Niang (Bonner SC)** gemäß § 27 Abs. 1, Nr. 2 SpO/WFLV eine Sperre von 3 Wochen bis einschließlich 17. Mai 2009, höchstens jedoch für 3 Pflichtspiele.

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 309 Fortuna Düsseldorf II - Delbrücker SC am 26. April 2009 erhält der Spieler **Andreas Altenbeck (Fortuna Düsseldorf II)** gemäß § 27 Abs. 1, Nr. 1 SpO/WFLV eine Sperre von 3 Wochen bis einschließlich 17. Mai 2009, höchstens jedoch für 3 Pflichtspiele.

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 319 Bonner SC - Fortuna Düsseldorf II am 3. Mai 2009 erhält der Spieler **Marcel Gaus (Fortuna Düsseldorf II)** gemäß § 27 Abs. 1, Nr. 2 SpO/WFLV eine Sperre von 4 Wochen bis einschließlich 1. Juni 2009, höchstens jedoch für 4 Pflichtspiele.

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 313 ETB SW Essen - SC Westfalia Herne am 3. Mai 2009 erhält der Spieler **Arben Tahiri (SC Westfalia Herne)** gemäß § 27 Abs. 1, Nr. 2 SpO/WFLV eine Sperre von 4 Wochen bis einschließlich 1. Juni 2009, höchstens jedoch für 4 Pflichtspiele.

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 317 SSVg. Velbert - VfB Hüls am 3. Mai 2009 erhält der Spieler **Sebastian Senger (VfB Hüls)** gemäß § 27 Abs. 1, Nr. 1 SpO/WFLV eine Sperre von insgesamt 4 Wochen (2 und 2 Wochen - bereits 2. Feldverweis-) bis einschließlich 1. Juni 2009, höchstens jedoch für 4 Pflichtspiele.

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 327 Fortuna Düsseldorf II / FC Gütersloh 2000 am 10. Mai 2009 erhält der Spieler **Ben Abelski (Fortuna Düsseldorf II)** gemäß § 27 Abs. 1, Nr. 4 SpO/WFLV eine Sperre von 2 Wochen bis einschließlich 24. Mai 2009, höchstens jedoch für 2 Pflichtspiele.

#### VERWEISE

Beim Meisterschaftsspiel 329 VfB Hüls - Delbrücker SC am 10. Mai 2009 wurde der Trainer, **Mike Jochem (Delbrücker SC)**, wegen mehrmaligem Reklamierens und unsportlichen Verhalten aus dem Innenraum verwiesen. Herr Mike Jochem erhält einen Verweis. Im Wiederholungsfall erfolgen strengere Maßnahmen.

Beim Meisterschaftsspiel 336 Delbrücker SC - MSV Duisburg II am 13. Mai 2009 wurde der Co-Trainer, **Andreas Voss (MSV Duisburg II)**, wegen mehrfacher heftiger Kritik am SR-Gespann aus dem Innenraum verwiesen. Herr Andreas Voss erhält einen Verweis. Im Wiederholungsfall erfolgen strengere Maßnahmen.

#### VERWEISE + ORDNUNGSGELD

Beim Meisterschaftsspiel 328 Alemannia Aachen II - Bonner SC am 10. Mai 2009 wurde der Trainer, **Eric van der Luer (Alemannia Aachen II)**, wegen heftigem Reklamierens und grob unsportlichem Verhalten aus dem Innenraum verwiesen. Wegen dieser groben Unsportlichkeit zahlt der Trainer - Herr Eric van der Luer - unter Mithaftung seines Vereins ein Ordnungsgeld von 100 Euro gemäß § 4 Abs. 2 und 4 RuVO/WFLV. Außerdem erhielt Eric van der Luer einen Verweis. In einem weiteren Wiederholungsfall erfolgt Abgabe an die Verbands-spruchkammer/WFLV.

Beim Meisterschaftsspiel 306 SC Westfalia Herne - SF Oestrich-Iserlohn am 26. April 2009 wurde der Trainer, **Tim Langenbach (SF Oestrich-Iserlohn)**, wegen mehrfacher heftiger Kritik aus dem Innenraum verwiesen. Wegen dieser groben Unsportlichkeit (Wiederholungsfall), zahlt der Trainer - Tim Langenbach - unter Mithaftung seines Vereins ein Ordnungsgeld von 100 Euro gemäß § 4 Abs. 2 und 4 RuVO/WFLV. Außerdem erhält Tim Langenbach einen Verweis. In einem weiteren Wiederholungsfall erfolgt Abgabe an die Verbands-spruchkammer/WFLV.

Beim Meisterschaftsspiel 268 ETB SW Essen - Bonner SC am 6. Mai 2009 wurde der Torwart-Trainer, **Uwe Bander mann (ETB SW Essen)**, nach wiederholter Missachtung der Anweisung des SR-Gespanns aus dem Innenraum verwiesen. Für diese Unsportlichkeit erhält Uwe Bander mann einen Verweis. Im Wiederholungsfall erfolgen strengere Maßnahmen. Wegen der groben Unsportlichkeit nach dem Spiel, zahlt der Torwart-Trainer - Uwe Bander mann - unter Mithaftung seines Vereins ein Ordnungsgeld von 100 Euro gemäß § 4 Abs. 2 und 4 RuVO/WFLV. In einem weiteren Wiederholungsfall dieser Art, erfolgt Abgabe an die Verbands-spruchkammer/WFLV.

R. Thiel

## Frauenfußballausschuss

### Frauen-Regionalliga West

#### ORDNUNGSGELDER

Die Spielerin **Esther Hoolt (TuS Harpen)** wurde im Meisterschaftsspiel 150 FC Teutonia Weiden - TuS Harpen am 26. April 2009 ohne Pass eingesetzt. Aus diesem Grund wird der Verein TuS Harpen zur Zahlung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 25 EUR gemäß § 4 Abs. 3, s) RuVO/WFLV verpflichtet.

Die Spielerin **Madeleine Giera (TuS Harpen)** wurden im Meisterschaftsspiel 164 SC Fortuna Köln – TuS Harpen am 10. Mai 2009 ohne Passbild im Spielerpass eingesetzt. Aus diesem Grund wird der Verein TuS Harpen 08/11 zur Zahlung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 15 EUR gemäß § 4 Abs. 3, a) RuVO/WFLV verpflichtet.

K. Zimmer

## Jugendfußballausschuss

### C-Junioren-Regionalliga West

#### SPERREN

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 161 Borussia Mönchengladbach - SF Hamborn 07 am 9. Mai 2009 erhält der Spieler **Fabian Busch (SF Hamborn 07)** gemäß § 30 Abs. 2, Nr. 3 JSpO/WFLV eine Sperre von 4 Wochen bis einschließlich 7. Juni 2009, höchstens jedoch für 4 Pflichtspiele.

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 169 Borussia Dortmund - MSV Duisburg am 2. Mai 2009 erhält der Spieler **Maurice Schumacher (MSV Duisburg)** gemäß § 30 Abs. 2, Nr. 5 JSpO/WFLV eine Sperre von 4 Wochen bis einschließlich 1. Juni 2009, höchstens jedoch für 4 Pflichtspiele.

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 164 Bonner SC - Sportfreunde Hamborn 07 am 16. Mai 2009 erhält der Spieler **Ijber Ibrahim (Bonner SC)** gemäß § 30 Abs. 2, Nr. 8 JSpO/WFLV eine Sperre von 2 Wochen bis einschließlich 1. Juni 2009, höchstens jedoch für 2 Pflichtspiele.

#### VERWEIS

Beim Meisterschaftsspiel 111 DSC Arminia Bielefeld - Bayer 04 Leverkusen am 1. Mai 2009 wurde der Trainer der C-Junioren Mannschaft, **Angelo Daut (DSC Arminia Bielefeld)**, nach lautstarker Schiedsrichter-Kritik aus dem Innenraum verwiesen. Herr Angelo Daut erhält einen Verweis. Im Wiederholungsfall wird die Angelegenheit an die Verbandsjugendspruchkammer abgeben.

#### ORDNUNGSGELD

Das Meisterschaftsspiel 150 VfL Bochum 1848 - Bonner SC vom 25. April 2009 wird gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 c) JSpO/WFLV mit 2 : 0 Toren und 3 Punkten für den Verein VfL Bochum 1848 gewertet.

Ferner wird der Verein **Bonner SC** zu einem Ordnungsgeld in Höhe von 100 Euro gemäß § 30 Abs. 4, Nr. 9 JSpO/WFLV verpflichtet. Im Wiederholungsfall erfolgt die Abgabe an die Verbandsjugendspruchkammer/WFLV.

K.-H. Wirsén

## Verbandspruchkammer

#### URTEIL - 9/2008-2009

In der Sportstrafsache Verfahren im Auftrag des VFA-WFLV gegen den Spieler Issa Issa (Hammer Spvg) wegen seines Feldverweises und gegen den Trainer Hans-Werner Moors (Hammer Spvg) wegen des Verdachts grob unsportlichen Verhaltens gegenüber dem Schiedsrichter beim Meisterschaftsspiel der NRW-Liga, Hammer Spvg - Bonner SC am 9. April 2009 hat die Verbandspruchkammer des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes am Montag, dem 4. Mai 2009, in mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Spieler Issa Issa (Hammer SpVg) wird wegen einer schwerwiegenden Beleidigung gegen einen Gegenspieler nach einer zuvor an ihm begangenen sportwidrigen Handlung zu einer Sperre von sechs Wochen, unter Einbeziehung der Vorsperre durch den Staffelleiter ab 10. April 2009 bis einschließlich 21. Mai 2009, längstens jedoch für sechs Pflichtspiele verurteilt.
2. Der Fußball-Lehrer Hans-Werner Moors, Lizenz-Nr. FL 001401 (Hammer SpVg) wird wegen der Beleidigung gegen den Schiedsrichter und seines wiederholt unsportlichen Verhaltens in der Saison 2008/2009 zu einer Geldstrafe von 300 Euro verurteilt; zu zahlen an den WFLV.
3. Die Kosten des Verfahrens zahlen der Spieler Issa Issa und der Trainer Hans-Werner Moors je zur Hälfte unter Mithaftung des Vereins Hammer SpVg an den WFLV.

#### URTEIL - 10/2008-2009

In der Sportstrafsache Verfahren im Auftrag des VFA-WFLV gegen den Spieler Marco Quotschalla (FC Germania Dattenfeld) wegen seines Feldverweises und des Verdachts eines tätlichen Angriffs auf den Schiedsrichter im Meisterschaftsspiel der NRW-Liga, Bonner SC - FC Germ. Dattenfeld am Sonntag, dem 19. April 2009, hat die VSK/WFLV am 4. Mai 2009, in mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Spieler Marco Quotschalla, 25.07.1988 (FC Germania Dattenfeld) wird wegen seines grob unsportlichen Verhaltens gegenüber dem Schiedsrichter und dem darauf folgenden Feldverweis zu einer Sperre von drei Monaten, unter Einbeziehung der Vorsperre durch den Staffelleiter ab 20. April 2009, bis einschließlich 19. Juli 2009, verurteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens zahlt der Spieler Marco Quotschalla unter Mithaftung des Vereins FC Germania Dattenfeld an den WFLV.

F.-W. Stelkens

## Verbandsgericht

### URTEIL - 14/2008-2009

In dem Sportrechtsverfahren betreffend Antrag des SV Schermbeck e. V. 1912 auf sportgerichtliche Entscheidung bezüglich der Teilnahme am Zulassungsverfahren zum Spielbetrieb der NRW-Liga im Spieljahr 2009/2010, hat das Verbandsgericht des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes im mündlichen Verfahren am 8. Mai 2009 für Recht erkannt:

1. Der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
3. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

H.-H. Werker

## Jugendgericht

### BESCHLUSS - 7/2008-2009

In dem Sportrechtsverfahren auf Veranlassung des KJA des Kreises 4 des Fußballverband Niederrhein e. V. gegen die A-Juniorenspielgemeinschaft Blau-Weiß Wickrathhahn - SV Wickrathberg wegen des Einsatzes eines für einen anderen Verein spielberechtigten Juniorenspielers, hat der Vorsitzende des Jugendgerichtes des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes, Helmut Holländer, SG Union 94 Würmlindern e. V., am 19. Mai 2009 beschlossen:

1. Als Spruchkammer 1. Instanz wird gem. § 16 Abs. 1 RuVO/WFLV die Kreisjugendspruchkammer Heinsberg des Fußballverbandes Mittelrhein bestimmt.
2. Diese Entscheidung ist gem. § 16 Abs. 3 RuVO/WFLV unanfechtbar.

H. Holländer

## Geschäftsstelle

### Anschriftenänderung

#### Verbandsgericht

Rolf Schwarz  
Neue Mobil-Nummer: 01 73 / 541 55 91

#### Jugendspruchkammer BDFL

Gerhard Janhsen  
Neue E-Mail-Adresse: gerdi.janhsen@gmx.de

## Geburtstage im Juni und Juli

- |            |                                                           |
|------------|-----------------------------------------------------------|
| 03.06.1940 | Werner Ozdoba, Hexentaufe 80, 45134 Essen                 |
| 07.06.1958 | Ingrid Wüst, Schulstr. 13, 50767 Köln                     |
| 07.06.1966 | Thomas Wember, Geertsfeld 5, 45659 Recklinghausen         |
| 07.06.1943 | Ernst Wilden, Im Sief 4, 52152 Simmerath                  |
| 09.06.1940 | Rainer Waltert, Liegnitzer Str. 32, 33098 Paderborn       |
| 09.06.1942 | Toni Burghardt, Amselstr. 23, 46487 Wesel                 |
| 12.06.1955 | Peter Westermann, Eichendorffstr. 50, 59192 Bergkamen     |
| 12.06.1960 | Harald Ollech, Dedinghauser Weg 45, 59557 Lippstadt       |
| 12.06.1939 | Konrad Schulz, Hauptstr. 231, 33818 Leopoldshöhe          |
| 13.06.1958 | Michael Meier, Flockenfeld 103, 46049 Oberhausen          |
| 15.06.1955 | Hans-Jürgen Weber, Herbert-Mösle-Weg 18, 46049 Oberhausen |
| 15.06.1959 | Manfred Melcher, Hessenberg 11, 33178 Borchen             |
| 16.06.1955 | Helmut Hettwer, Ginsterweg 8, 49536 Lienen                |
| 17.06.1965 | Jürgen Kreyer, Tannenwaldstr. 1, 41849 Wassenberg         |
| 21.06.1960 | Ursula Nüchter, Nienkampsstr. 31 A, 45326 Essen           |
| 28.06.1953 | Dorit Freisen, Höhenring 206, 53913 Swisttal              |
| 29.06.1936 | Hans Hachenberg, Billebrinkhöhe 63, 45136 Essen           |

## Herzlichen Glückwunsch an Klaus Jahn und Rolf Thiel!

### Am 9. Mai feierte Klaus Jahn seinen 65. Geburtstag – und zwar genau dort, wo er sich am wohlsten fühlt: Im Kreise seiner Familie!

Denn aufgrund seiner vielfältigen Aufgabenbereiche für den Fußball nutzt er jede Gelegenheit, mit seiner Frau Ulla und dem Rest der Familie seine knapp bemessene Freizeit zu verbringen.

Klaus Jahn steht noch mitten im Berufsleben. Und das im wahrsten Sinne des Wortes, denn als Rektor der Schule am Aasee in Ibbenbüren steht er auch noch selber vor der Klasse.

Ein großes Anliegen ist ihm der Schüleraustausch mit der slowakischen Stadt Prievidza. Seit 1990 nahmen fast 800 Schüler aus Ibbenbüren und Prievidza hieran teil. „Ich hänge an dieser Freundschaft“, sagt Klaus Jahn und trägt auf seine Weise ein Stück zur Verständigung zwischen den Völkern bei. Genau in diese Schiene passt es auch, dass ihm der damalige WFLV-Präsident Paul Rasche im Mai 2002 die Leitung der WFLV-Kampagne „respect“ übertrug, wohl wissend, dass Klaus Jahn dabei genau der richtige Mann an der richtigen Stelle ist. Mit großem Engagement

vertritt er diese Kampagne für Toleranz und gegenseitige Achtung.

Auch im Vereinsleben engagiert sich Klaus Jahn. Seinen Heimatverein SW Esch führte er von 1977–1986 als 1. Vorsitzender. Im Nachgang hierzu verlieh man ihm 1990 die Goldene Vereinsnadel. Seit 1995 ist Klaus Jahn Vorsitzender des F+B Ausschusses seines Landesverbandes FLVW. Dort erhielt er 1998 die goldene Ehrennadel und 2002 die Verdienstnadel in Silber. Ebenfalls seit 1995 ist er Mitglied im F+B-Ausschuss des WFLV, dessen Vorsitzender er 2001 wurde. Als Mitglied im DFB-Ausschuss für F+B erhielt er 2004 die DFB-Verdienstnadel. Beim DFB Bundestag 2007 schließlich wurde Klaus Jahn als Nachfolger von Josef Bowinkelmann zum F+B-Ausschuss-Vorsitzenden auf bundesdeutscher Ebene gewählt.

Die WFLV-Fußballfamilie dankt Klaus Jahn für sein bisheriges sportliches Engagement und wünscht ihm alles Gute auf seinem weiteren Lebensweg!

### Rolf Thiel feierte einen Tag später seinen 65. Geburtstag

Rolf Thiel, seit 2004 Mitglied im Fußballausschuss und Beirats-Mitglied im Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband, feierte am 10. Mai seinen 65. Geburtstag.

Der Spielleiter der im letzten Jahr geschaffenen NRW-Liga schaut auf 40 Jahre Vereins- und 20 Jahre Verbandsarbeit zurück. Im Mittelrhein war er u. a. als Staffelleiter, Pokalspielleiter, stellvertretender Technischer Obmann und Staffelleiter für Frauen-Fußball im Kreis 1 Köln; Spielleiter für die Landes- und Bezirksligen, stellvertretender Verbandsfußballobmann und Mitglied im Spielausschuss tätig.

Oft wurde Rolf Thiel für sein Wirken geehrt, wie z. B. mit dem Silbernen und Goldenen Jugendleiterehrenzeichen des WFLV, der DFB-Verdiensnadel, der Ehrenurkunde der Stadt Köln und dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland - um nur einige zu nennen.

Wir wünschen ihm weiterhin alles Gute!



*Klaus Jahn gewinnt Günter Netzer als "Prominenten für respect".*



*Rolf Thiel, Staffelleiter der NRW-Liga*

## Bewegende Sportkurse für Sie!

WFLV-Bildungsplan 2. Halbjahr 2009 als Flyer und im Internet erschienen

Ihre Anmeldung zur neuen Kursrunde „2. Halbjahr 2009“ ist mit der Veröffentlichung des aktuellen Faltblattes „Sport – mein neuer Kurs“ ab dem 11. Juni 2009 möglich. Das ganze Angebot findet man unter [www.sportkurse-wflv.de](http://www.sportkurse-wflv.de) – auch mit Direkt-Buchungsfunktion!

Wer nicht im Großraum Duisburg zuhause ist, findet ein ähnliches Kursangebot im SportCentrum Kamen-Kaiserau unter [www.bildungswerk-kamen-kaiserau.de](http://www.bildungswerk-kamen-kaiserau.de). Unsere Tagesseminare und Wochenendlehrgänge sind für alle von Interesse. Und nicht zuletzt bietet das WFLV-Bildungswerk, als Qualifizierungszentrum des Fußballs und der Leichtathletik, mit seinen Mitgliedsverbänden eine Vielzahl von Aus-, Fort- und Weiterbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Funktionäre an.

**Was bietet Ihnen unser Kursprogramm?**  
Wer im Umkreis von Duisburg oder Kamen-Methler wohnt oder arbeitet,

hat die Möglichkeit an unseren wöchentlich stattfindenden Sport- und Weiterbildungskursen, mit einer Laufzeit von durchschnittlich 12-15 Wochen teilzunehmen. Diese Angebote zu Sportarten, zum Abbau von Belastungen durch Beruf und Arbeitswelt, zu Bereichen der kreativen und gesunden Freizeitgestaltung und mit Sport in Zusammenhang stehenden Themen, wie Gesundheit, Ernährung, Wellness, um nur einige zu nennen, sind für alle Bürger/innen unseres Landes zu buchen!

Die 80 Sportkurse des 2. Halbjahres beginnen nach den Sommerferien, ab 24. August 2009 und enden nach 12 Kurstagen zum Jahresende. Dort macht man, was Sie bewegt!

Die Inhalte gliedern sich in die Bereiche „Gymnastik/Fitness“ mit einer Aerobic-Palette, Figurtraining, Fitness, „Lauf-/Ausdauersport“, „Sportspiele/Sportarten“, „Sport & Gesundheit“, „Tanz“,



„Kinder-Sportangebote“ und Ergänzungsangebote.

Immer aktuell: die Konzepte „Sport nach Maß“, wo Firmen, ein nach ihren Wünschen mit uns abgestimmtes Fitnessprogramm mit Kursleitung vereinbaren können.

Wer nicht lernen, sondern lehrend tätig sein möchte, findet attraktive Ausbildungen in den Aerobic-LehrTrainer-, Wellness-LehrTrainer-, Ski- und Snowboard-, Kraft-/Fitness- und den Walking-, Nordic Walking- und Lauf-Lehr-Trainer-Ausbildungen, Konzept Bildungswerk LandesSportBund NRW, unter [www.blsb-nrw.de](http://www.blsb-nrw.de).

Mit unserem Geschenkgutschein können Sie lieben Menschen ganzjährig eine aktive Freude machen. Diese tolle Idee kostet Sie zunächst nur einen Anruf!

**Bildungswerk/  
Qualifizierungszentrum WFLV**

Telefon: 0203 / 7172-2888  
Internet: [www.sportkurse-wflv.de](http://www.sportkurse-wflv.de)  
E-mail: [bildungswerk@wflv.de](mailto:bildungswerk@wflv.de)

Wolfgang Schwehm



# Die Spielberechtigung von Vertragsspielern

Der folgende Artikel ist als Hilfestellung für die Vereine gedacht, die für einen Spieler eine Spielberechtigung als Vertragsspieler beantragen wollen. Er gibt eine Übersicht über die bei der Beantragung einer Spielberechtigung als Vertragsspieler zu beachtenden Bestimmungen.

## A. Allgemein

### I. Definition Vertragsspieler

Der Begriff des Vertragsspielers ist in § 5 Abs. 2 SpO/WFLV definiert. Demnach ist Vertragsspieler, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen hat und Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 150 EUR erhält. Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtung selbst oder durch den Verein fortlaufend für die gesamte Vertragsdauer der Passstelle nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch Übersendung von Kopien der an die Einzugsstellen der Sozialversicherung und zum Finanzamt abzugebenden Meldungen, insbesondere aller An- und Abmeldungen und der Jahresmeldungen sowie der Lohnsteuerbescheinigung. Sämtliche Meldungen sind unverzüglich nach Abgabe der Meldung nachzuweisen, die Anmeldung spätestens binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn. Die Jahresmeldung zur Sozialversicherung und die Lohnsteuerbescheinigung sind der Passstelle bis spätestens zum 15. April des folgenden Jahres zu übersenden. Besteht keine Abführungspflicht, so ist dies nachzuweisen.

Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzigen teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

### II. Nachweis über die Abführung der sozialversicherungsrechtlichen Abgaben

Wie sich aus der zuvor zitierten Definition ergibt, bestehen für den Verein Nachweispflichten gegenüber der Passstelle. Folgende Nachweise sind zu führen:

#### 1. Nachweispflicht ab Vertragsbeginn

Der Verein muss innerhalb von drei Monaten ab Vertragsbeginn - nicht ab Datum der Spielberechtigung - gegenüber der Passstelle den Nachweis erbringen, dass die sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Abgaben abgeführt werden. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ruht die Spielberechtigung, d. h. der Spieler ist für den Verein für Pflicht- und Freundschaftsspiele nicht mehr spielberechtigt. Die Spielberechtigung wird erst wieder erteilt, wenn ein entsprechender Nachweis bei der Passstelle eingereicht wird, allerdings nur zu dem Zeitpunkt, zu dem der Nachweis eingeht.

*Beispiel:* Der Vertrag als Vertragsspieler beginnt mit Wirkung zum 01.07., die Spielberechtigung für Pflicht- und Freundschaftsspiele wird zum 10.07. erteilt. Ab dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns läuft die drei Monatsfrist, d. h. der Tag des Vertragsbeginns (01.07.) ist bereits der erste Tag der drei Monatsfrist. Der Tag der Spielberechtigung ist für die Fristberechnung ohne Bedeutung. Demnach endet die Nachweisfrist am 30.09. Wird bis einschließlich 30.09.

der Nachweis über die Abführung der Sozialabgaben nicht erbracht, ruht ab dem 01.10. die Spielberechtigung. Wird der Spieler trotzdem eingesetzt, spielt er ab dem 01.10. ohne gültige Spielberechtigung. Die Spielberechtigung lebt erst dann wieder auf, wenn der entsprechende Nachweis nachgereicht wird. Erbringt der Verein am 06.10. auf dem Postweg den Nachweis über die



Abführung der Sozialabgaben, so ist der Spieler zu diesem Zeitpunkt wieder spielberechtigt, d. h. die Spielberechtigung wird wieder ab dem 05.10. erteilt.

#### 2. Jahresmeldung zum 15.04.

Gegenüber der Passstelle muss bis zum 15.04. des auf den Vertragsbeginn folgenden Jahres der Nachweis erbracht werden, dass die Abgabe der Jahresmeldung zur Sozialversicherung für das vergangene Jahr erfolgt ist. Dies beinhaltet den gesamten Zeitraum der

Beschäftigung während des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ruht die Spielberechtigung ab dem 16.04. bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung.

Der 15.04. selbst ist kein willkürlicher Termin, sondern ein gesetzlicher Stichtag, der sich aus sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ergibt. An den Stichtag 15.04. ist jeder Arbeitgeber gebunden, der ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet hat.

*Beispiel:* Ein Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.07.2009 bis 30.06.2010. Bis zum 15.04.2010 muss der Verein gegenüber der Passstelle nachweisen, dass die Abgabe der Jahresmeldung zur Sozial-



versicherung für das Vertragsjahr 2009 erfolgt ist. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ruht die Spielberechtigung ab dem 16.04.2010.

Der Nachweis über die Abgabe der Jahresmeldung ist bis zum 15.04. auch für die Vertragsspieler zu erbringen, deren Verträge im vorangegangenen

Kalenderjahr bis zum 31.12. vorzeitig beendet worden sind. Für diese Spieler ist der Nachweis bis zum Beendigungszeitpunkt zu führen.

*Beispiel:* Ein Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.07.2009 bis 30.06.2010. Der Vertrag wird am 31.12.2009 vorzeitig beendet. Für diesen Spieler muss auch bis zum 15.04.2010 gegenüber der Passstelle der Nachweis über die Abgabe der Jahresmeldung für den Zeitraum 01.07.2009 bis 31.12.2009 erbracht werden.

Die Nichtabgabe der Jahresmeldung hat in diesem Fall nicht das Ruhen der Spielberechtigung zur Folge, da die Spielberechtigung für den Verein bereits zum Beendigungszeitpunkt des Vertrages erloschen ist. Das Versäumnis wird aber mit einem Ordnungsgeld geahndet, siehe hierzu Gliederungspunkt A VI.

Die erforderlichen Nachweise sind wie folgt zu erbringen

- Übersendung von Kopien der an die Einzugsstellen der Sozialversicherung abzugebenden Meldungen, oder
- Bestätigung durch „Mini-Job-Zentrale“ (400,- EURO Jobs), oder
- Bestätigung durch Steuerberater

Der jeweilige Nachweis ist erbracht, wenn eine der genannten Bescheinigungen eingereicht wird. Es muss aber erkennbar sein, um welchen Spieler es sich im Einzelnen handelt.

### III. Vertragslaufzeit

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres haben (30.06.). Enthält der Vertrag ein anderweitiges Vertragsende (zum Beispiel als häufiger Fehler 31.05.), kann dieser nicht anerkannt werden.

Verträge mit Spielern über 18 Jahren dürfen eine maximale Laufzeit von fünf Jahren haben, bei Spielern unter 18 Jahren höchstens drei Jahre.



### IV. Spieler aus Nicht-EU Ländern/ Beitrittsländern

Spieler, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes besitzen, können eine Spielberechtigung als Vertragsspieler nur erhalten, wenn zusätzlich ein Aufenthaltstitel vorgelegt wird. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf nur bis zum Ende des Spieljahres (30.06.) erteilt werden, das von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird.

*Beispiel:* Ein Nicht-EU Ausländer (z. B. Georgier) schließt einen Vertrag mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2011. Der Aufenthaltstitel selbst ist bis zum 30.06.2010 gültig. Der Spieler hat nur eine gültige Spielerlaubnis bis zum 30.06.2010, da er nach diesem Zeitpunkt trotz noch bestehenden Vertrages keinen gültigen Aufenthaltstitel mehr besitzt.

Der Aufenthaltstitel selbst darf bei Spielern von Vereinen unterhalb der

Lizenzigen nicht mit der Auflage verbunden sein, dass eine Tätigkeit als Berufsfußballer erlaubt ist. Aus § 7 Nr. 4 der Beschäftigungsverordnung folgt, dass ein solcher Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde nur für Berufssportler der Lizenzigen erteilt werden darf.

Für die Spieler, die Staatsangehörige der EU-Länder sind, die am 01.05.2004 und später der EU beigetreten sind (mit Ausnahme von Zypern und Malta, die den „alten“ EU-Staaten gleichgestellt sind), ist zu beachten, dass diese noch keine volle Freizügigkeit hinsichtlich der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit besitzen. Diese müssen neben einer Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht gemäß § 5 Freizügigkeitsgesetz/EU eine Arbeitserlaubnis vorlegen.

Diese beiden Unterlagen gehören für Staatsangehörige dieser Länder, die Vertragsspieler werden, zu den vollständigen Unterlagen. Ohne deren Vorlage kann keine Spielberechtigung erteilt werden. Sie müssen spätestens zum Ende der jeweiligen Wechselperioden vorliegen.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in diesen Fällen nur bis zum Ende des Spieljahres (30.06.) erteilt werden, die von der Laufzeit der Arbeitserlaubnis vollständig umfasst wird.

Vertragsspieler, die Staatsangehörige der EWR-Staaten (Liechtenstein, Norwegen, Island) sind, sind den Staatsangehörigen der „alten“ EU-Staaten gleichgestellt. Für diese sind keine Besonderheiten zu beachten.

#### V. Anzeigepflicht

Vertragsabschlüsse bzw. vorzeitige Vertragsbeendigungen (in der Regel durch einen Aufhebungsvertrag) müssen der

Passstelle unverzüglich angezeigt werden. Unverzüglich bedeutet hierbei, dass spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum des Vertrages/der vorzeitigen Vertragsbeendigung diese bei der Passstelle eingegangen sein müssen. Wichtig ist, dass sich der Verein an dem in dem Vertrag eingetragenen Ausstellungsdatum festhalten lassen muss. Hat der Verein gegen die unverzügliche Anzeigepflicht verstoßen, kann er sich im nach hinein nicht darauf berufen, dass im Vertrag dokumentierte Ausstellungsdatum stimme nicht mit der tatsächlichen Vertragsunterzeichnung überein.

#### VI. Verstöße gegen Anzeige- und Nachweispflichten

Die einschlägigen Bestimmungen der SpO/DFB bzw. SpO/WFLV sehen vor, dass Verstöße gegen die genannten Anzeige- und Nachweispflichten mit einem Ordnungsgeld von nicht unter 250 € geahndet werden.

#### VII. Erlöschen der Spielberechtigung

Die Spielberechtigung eines Vertragsspielers erlischt mit Beendigung des Vertrages, d. h. entweder durch Zeitablauf, durch Aufhebungsvertrag oder arbeitsgerichtlichen Vergleich.

Endet also beispielsweise der Vertrag am 30.06. durch Zeitablauf, ist der Spieler ab 01.07. nicht mehr spielberechtigt.

Bei der vorzeitigen Beendigung eines Vertrages durch einen Aufhebungsvertrag gilt, dass bei einem Aufhebungsvertrag mit Wirkung zum 10.12. der Spieler ab diesem Zeitpunkt nicht mehr spielberechtigt ist.

#### VIII. Vertragsverlängerung

Verträge, die am 30.06. auslaufen, können verlängert werden. Hierzu muss ein neuer Vertrag eingereicht werden. Geht die Vertragsverlängerung vor dem 30.06. (Ablaufdatum des Vertrages) bei der Passstelle ein, ist kein neuer Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung erforderlich. Es ist lediglich der alte Spielerpass einzureichen, um einen neuen Spielerpass mit den geänderten Vertragslaufzeiten auszustellen.

Geht die Vertragsverlängerung hingegen nach dem 30.06. ein, ist ein erneuter Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung zu stellen, da mit Ablauf des Vertrages die Spielberechtigung erloschen ist.

*Wichtig:* In beiden Fällen muss der Nachweis über die Abführung der Sozialabgaben innerhalb von drei Monaten ab Vertragsbeginn und der Nachweis der Abgabe der Jahresmeldung erneut gegenüber der Passstelle erbracht werden.



## IX. Abmeldepflicht bei Statusveränderung vom Vertragsspieler zum Amateur

Ein Vertragsspieler, der einen Vereinswechsel vornimmt und bei seinem neuen Verein Amateur wird, muss sich bei seinem bisherigen Verein abmelden. Ohne Nachweis über die erfolgte Abmeldung ist keine Spielberechtigung für Pflichtspiele als Amateur möglich bzw. erst mit Ablauf von 6 Monaten nach Vertragsbeendigung.

Ein Vertragsspieler, dessen Vertrag am 30.06. ausläuft, muss sich also spätestens bis zum 30.06. abmelden, um eine Spielberechtigung als Amateur in der Wechselperiode I erhalten zu können. Meldet er sich erst am 01.07. oder später ab, kann eine Spielberechtigung erst zum 01.01. des folgenden Jahres erteilt werden.

Auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung mit anschließender Statusveränderung beim Vereinswechsel ist eine Abmeldung erforderlich.

## X. Vereinswechsel ohne Statusveränderung

Hingegen ist bei einem Vertragsspieler, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist und der bei seinem neuen Verein ebenfalls Vertragsspieler wird, eine Abmeldung nicht zwingend erforderlich.

## XI. Sonderregelung sechs Monate nicht gespielt

Bei einem Vertragsspieler ist zu beachten, dass die für Amateure geltende Bestimmung, wonach ein Spieler mit Ablauf von sechs Monaten nach dem letzten Spiel für einen anderen Verein sofort für Pflichtspiele spielberechtigt ist, nicht anwendbar ist. Für Vertrags-

spieler ist diese Regelung dahingehend modifiziert, dass die 6-Monatsfrist mit dem Ablauf des Vertrages oder dem Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsbeendigung beginnt. Der tatsächliche Zeitpunkt des letzten Spiels ist unerheblich.



*Beispiel:* Der Spieler besitzt bei Verein A einen Vertrag als Vertragsspieler mit einer Laufzeit vom 01.07.2009 bis 30.06.2010. Am 10.10.2009 bestreitet er für Verein A sein letztes Spiel. Der Vertrag wird mit Wirkung zum 12.12.2009 durch einen Aufhebungsvertrag vorzeitig beendet. Am 20.04.2010 beantragt Verein B für diesen Spieler eine Spielberechtigung als Amateur. Die Spielberechtigung für Pflichtspiele kann nur zum 13.06.2010 erteilt werden, da für die Berechnung der 6-Monatsfrist das Datum der vorzeitigen Vertragsbeendigung maßgeblich ist (12.12.2009) und nicht der Zeitpunkt des letzten Spiels (10.10.2009)

## B. Wechselperioden

Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres für höchstens drei Vereine eine Spielberechtigung erhalten. In Pflichtspielen kann er in diesem Zeitraum lediglich von zwei Vereinen eingesetzt werden.

Ein Vertragsspieler, der in der Wechselperiode I gewechselt ist, kann demnach - sofern der Vertrag vorzeitig beendet ist - auch in der Wechselperiode II den Verein wechseln.

Vereinseigene Spieler, die bislang den Status Amateur inne hatten, können auch außerhalb der Wechselperioden einen Vertrag als Vertragsspieler abschließen. Diese behalten die bisherige Spielberechtigung. Im Spielerpass wird lediglich die Vertragslaufzeit eingetragen.

Zu beachten ist, dass vereinseigene Spieler, die Nicht-EU Staatsangehörige bzw. Staatsangehörige der Beitrittsstaaten sind, neben dem Vertrag einen entsprechenden Aufenthaltstitel bzw. eine Arbeitserlaubnis einreichen müssen (siehe Ausführungen unter A IV).

## I. Wechselperiode I (01.07. bis 31.08.)

### 1. Spielberechtigung als Vertragsspieler mit/ohne Statusveränderung

- a) Einem Amateur, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist unabhängig davon, ob er die Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel erhalten hat, die sofortige Spielberechtigung zu erteilen. Voraussetzung hierfür ist, dass neben dem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung der vollständige Vertrag bis zum 31.08. bei der Passstelle eingegangen und in Kraft getreten ist.

Eine Abmeldung ist bei der Statusveränderung vom Amateur zum Vertragsspieler nicht zwingend erforderlich. Jedoch wird eine Abmeldung zum Stichtag 30.06. empfohlen. Sollte nämlich der Vertrag mit dem aufnehmenden

Verein wider Erwarten nicht zustande kommen und er deshalb bei einem Verein eine Spielberechtigung als Amateur beantragen, kann ohne Abmeldung eine Spielberechtigung für Pflichtspiele nur in der folgenden Wechselperiode bzw. mit Ablauf von sechs Monaten nach dem letzten Spiel erteilt werden.

- b) Der Vertragsspieler, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder vorzeitige Vertragsauflösung (muss spätestens zum 31.08. erfolgt sein) beendet ist, und der als Vertragsspieler zu einem anderen Verein wechselt, erhält ebenfalls eine sofortige Spielberechtigung, sofern neben dem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung der Vertrag bis zum 31.08. bei der Passstelle eingegangen und in Kraft getreten ist.

## 2. Verpflichtung eines Nicht-Amateurs aus dem Ausland

Da es nach den FIFA Bestimmungen nur Amateure oder Nicht-Amateure gibt, werden Spieler, die im Ausland vertraglich gebunden sind, als Nicht-Amateure bezeichnet. Im Bereich des DFB wird innerhalb der Nicht-Amateure unterschieden zwischen Nicht-Amateur mit Lizenz (Lizenzspieler) und Nicht-Amateur ohne Lizenz (Vertragsspieler). Bei einem Spieler, der im Ausland vertraglich gebunden ist, also den Status Nicht-Amateur inne hat, muss bis zum 31.08. die Beendigung des Vertrages beim abgebenden Verein nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.

## II. Arbeitsloser Vertragsspieler

Einem Vertragsspieler, dessen Vertrag am 30.06. beendet ist und der im Zeitraum 01.07. bis 31.08. keine Spielberechtigung als Vertrags-/Lizenzspieler oder Amateur erhalten hat, kann auch außerhalb der Wechselperiode I eine Spielberechtigung als Vertragsspieler erteilt werden. Dies ist bis zum 31.12. möglich.



## III. Wechselperiode II (01.01. bis 31.01.)

### 1. Spielberechtigung als Vertragsspieler mit/ohne Statusveränderung

- a) Ein Amateur, der in der Wechselperiode II beim neuen Verein einen Vertrag als Vertragsspieler erhalten soll, kann eine sofortige Spielberechtigung für Pflichtspiele nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins erhalten. Es handelt sich hierbei um eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass ein Vertragsspieler eine sofortige Spielberechtigung erhält.

- b) Bei einem Vertragsspieler, der einen Vereinswechsel ohne Statusveränderung vornimmt, muss der Vertrag beim bisherigen Verein durch einen Aufhebungsvertrag (spätestens bis zum 31.01.) beendet worden sein. Der neu abzuschließende Vertrag muss mindestens eine Laufzeit bis zum Ende des Spieljahres (30.06.) haben, d. h. in der Wechselperiode II ist auch ein „Halbjahresvertrag“ möglich. Der Vertrag selbst muss spätestens bis zum 31.01. bei der Passstelle eingereicht worden und in Kraft getreten sein. Gleiches gilt für den Spielberechtigungsantrag, der ebenfalls bis zum 31.01. vorliegen muss.

## 2. Verpflichtung eines Nicht-Amateurs aus dem Ausland

Bis zum 31.01. muss die Beendigung des Vertrages beim abgebenden Verein nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.

## C. Verträge im Juniorenbereich

Mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs können Verträge als Vertragsspieler geschlossen werden. Diese unterliegen den Bestimmungen der Vertragsspieler.

Peter Pachur

**DAK**

# Leichtathletik-Gala

## Der Auftakt zur WM!

Tickets: 01805/4470  
[www.ticketonline.com](http://www.ticketonline.com)



**2. August 2009**  
**Lohrheidestadion**  
**Bochum-**  
**Wattenscheid**

Deutscher  
Leichtathletik  
Verband

**DLV**



**DAK**

Reise **Bank**

 **BAUHAUS**

[www.leichtathletik.de](http://www.leichtathletik.de)

Stadt Bochum



